

Stäfa, 8. November 2022

Baudirektion: E-Vernehmlassung zur PBG-Revision «Flexibilisierung Parkierungsregelung»

Hinweis: Im e-Vernehmlassungstool ist es möglich, zu jedem Absatz eine Stellungnahme zu verfassen.

Gesamtbeurteilung der vorliegenden Revisionsvorlage

Durch eine solche Flexibilisierung der Parkierungsregelung können wichtige Anreize zur Verlagerung der Gesamtmobilität in Richtung Fuss-, Velo- und öffentlicher Verkehr geschaffen werden und den Gemeinden wird mehr Spielraum zur Beurteilung des Einzelfalls eingeräumt. Diese Stossrichtung unterstützt die ZPP, da diese den regionalen Zielen (RRP Kap. 4.1 Gesamtstrategie Verkehr und Kap. 4.6 Parkierung) entsprechen.

Variantenentscheide

§ 242 PBG Zahl der Fahrzeugabstellplätze

Die ZPP nimmt die neue vorgeschlagene Regelung zustimmend zur Kenntnis.

§ 243 PBG Erstellungspflicht

Die ZPP bevorzugt Variante 1. Die Stossrichtungen der einzelnen Varianten gehen aus Sicht der ZPP in die richtige Richtung. Die Erfahrungen in der Praxis zeigen jedoch, dass - je enger eine Sachlage im PBG umschrieben ist - desto mehr Angriffsfläche für Rekurrenten geboten wird. Für die ZPP ist die praktische Anwendbarkeit zentral. Daher soll den Gemeinden eine möglichst grosser Anwendungsspielraum zugesprochen werden. Zudem können die Gemeinden dadurch auf die lokalen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen gezielter eingehen und die Sicherung insbesondere als Auflage im Baubewilligungsverfahren definieren.

§ 244 PBG Lage und Gestaltung

Die ZPP bevorzugt Variante 2. Dies wiederum vor allem aus Gründen der praktischen Umsetzbarkeit, da die Regelungen dadurch direkt im Baubewilligungsverfahren anwendbar sind.

§ 247 Ersatzabgabe: Pflichten der Gemeinden

Die ZPP bevorzugt Variante 2. Diese lässt wiederum mehr Spielraum und Flexibilität beim Einsatz des Ersatzabgabe-Fonds zu.